



## STADT BERCHING

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 05.11.2024  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 18:55 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses,  
Pettenkoferplatz 12, 3. Stock, 92334 Berching

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Eisenreich, Ludwig

### Ausschussmitglieder

Altrichter, Melanie  
Bauer, Wilfried  
Bierschneider, Lothar  
Christl, Jan-Joachim, Dr.  
Donhauser, Franz, Dr.  
Leidl, Josef  
Merkert, Petra  
Mirwald, Günter  
Mosner, Daniel  
Stadler, Maximilian

### Ortssprecher

Schlierf, Martin  
Waldmüller, Siegfried  
Zaigler, Michael

### Schriftführer

Rogoza, Christian

### Verwaltung

Kappl, Stephan  
Platzek, Veronica

### Weitere Anwesende

Buchberger Reinhard, Verwaltung

Großhauser Alois, Ortssprecher Wattenberg

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift
- 2 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung - Beratung und Beschlussempfehlung **2024/774**
- 3 Spitalstiftung Berching - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 - Beratung und Beschlussempfehlung **2024/816**
- 4 Antrag auf Satzungsänderung zur dauerhaften Nutzungsregelung der Bühne der Kulturhalle Berching für die Theatergruppe des Kulturförderkreises Berching e.V. **2024/870**
- 5 Berichte und Anfragen

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift**

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

**Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom                      wird genehmigt.**

### **2 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung - Beratung und Beschlussempfehlung**

Bürgermeister Eisenreich und Herr Rogoza erläutern den Sachverhalt und beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Zuletzt wurden die Friedhofsgebühren im Jahr ab dem Jahr 2021 mit der Neubekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für einen Zeitraum von vier Jahren festgesetzt. Zum Ende des Jahres 2024 läuft dieser Kalkulationszeitraum wieder aus. Entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.10.2012 hat die Stadtkämmerei die Gebühren für die Bestattungseinrichtung einer Überprüfung unterzogen.

Überprüfung der Grabgebühren:

Die Bestattungseinrichtung ist seit jeher stark defizitär. In den letzten Jahren bewegte sich das Defizit in einem Bereich von durchschnittlich rund 200 T€. Kostendeckung ist durch die erhobenen Gebühren nicht zu erreichen, da durch die in den letzten Jahren durchgeführten Investitionsmaßnahmen an den städtischen Friedhöfen sehr hohe kalkulatorische Kosten anfallen, die nicht über Gebühren abgedeckt werden können, ohne die Gebühr für die Benutzung der Bestattungseinrichtung überdurchschnittlich erhöhen zu müssen. Von diesem Umstand hat der Stadtrat und seine Ausschüsse seit mindestens der letzten Gebührenanpassung Kenntnis.

Diese voraussichtlich zu erwartende Unterdeckung muss wegen der Änderung des Kommunalabgabengesetzes bei den Friedhofsgebühren nicht mehr innerhalb des Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG).

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und wegen der Befreiung gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG wird auf eine ausführliche Neukalkulation der Gebühren verzichtet, da Kostendeckung im Bereich der Einrichtung „Bestattungswesen“ ohnehin nicht oder nur mit einer unverhältnismäßig hohen Erhöhung der Gebühren zu erreichen ist. Es müsste ein durchschnittliches jährliches Betriebskostendefizit in Höhe von rund 200 T€ ausgeglichen werden. Stattdessen wird eine pauschale Anpassung der Gebühren in etwa dem Rahmen wie vor vier Jahren vorgeschlagen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Gebühren sich in etwa an der aktuellen Inflationsrate und der des vergangenen Kalkulationszeitraums orientieren.

Folgende Anpassung der einzelnen Gebührentatbestände mit einer Steigerung von bis zu 20 % ab 01.01.2025 wird vorgeschlagen. Gerechnet über den abgelaufenen Kalkulationszeitraum entspricht

dies einer jährlichen Preissteigerung von maximal 5 %. Die durchschnittliche Inflationsrate in den Jahren 2021 bis 2023 belief sich zum Vergleich auf 5,3 %.

Bezeichnung	2020	2024	Erhöhung in % gerundet	Bemerkung
Kinderreihengrab	24,00 €	27,00 €	13,00	pro Jahr
Erwachsenenreihengrab	48,00 €	57,00 €	19,00	pro Jahr
Urnenreihengrab	48,00 €	57,00 €	19,00	pro Jahr
Urnenwand/-stele/-feld	90,00 €	108,00 €	20,00	pro Jahr
Familiengrab	96,00 €	114,00 €	19,00	pro Jahr
Grabplattengebühr Urne/Erd	171,00 €	195,00 €	14,00	einmalig
Fundamentband	171,00 €	195,00 €	14,00	einmalig

Die verhältnismäßig hohe Jahresgebühr für die Benutzung einer Urnenwand/-stele/-feld ist damit zu erklären, dass diese Bestattungsformen einen sehr hohen Investitionsaufwand für relativ wenige Grabplätze bedingen, der zu Lasten der Stadt Berching und damit des Gebührenzahlers geht. Andere, herkömmliche Bestattungsformen erfordern vom Grabinhaber die Beschaffung von Grabsteinen und Einfassungen, Grabpflege etc. Diese Bestattungsformen decken diesen Aufwand zu Lasten der Stadt Berching und damit des Gebührenzahlers ab. Als Ausfluss des Verursacherprinzips ist hier eine höhere Gebühr gerechtfertigt. Diese Vorgehensweise wird bereits seit 2021 so praktiziert.

Ein Vergleich mit den Bestattungsgebühren anderer Gemeinden ist nicht zweckmäßig, da die Bestattungsgebühren nach sehr unterschiedlichen Maßstäben erhoben werden, daher nicht vergleichbar sind und zum Teil auch unter Missachtung des Kostendeckungsprinzips sehr subventioniert werden. Da das Kostendeckungsprinzip jedoch nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Ausnahme des Art. 8 Abs. 6 KAG jedoch nach Möglichkeit einzuhalten ist, sind Vergleiche hier nicht aussagekräftig.

**Mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 1 Anwesend: 11**

#### **Beschlussempfehlung an den Stadtrat:**

**Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit den vorgestellten Änderungen in der in der Anlage beigefügten Fassung zu. Der beigefügte Entwurf der Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Satzung ist auszufertigen und neu bekanntzumachen.**

### **3 Spitalstiftung Berching - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 - Beratung und Beschlussempfehlung**

Bürgermeister Eisenreich und Herr Rogoza erläutern den Sachverhalt und beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Haupt- und Finanzausschuss berät über die Haushaltsplanung 2025 der Spitalstiftung Berching. Zur Haushaltsplanung wird folgendes erläutert:

#### **1. Allgemeines**

Der Entwurf des Haushaltsplans 2025 der Spitalstiftung Berching wurde durch die Finanzverwaltung der Stadt Berching erstellt.

Das Haushaltsvolumen umfasst folgende Werte in den Einnahmen und Ausgaben:

Verwaltungshaushalt:	10.300,-- €
Vermögenshaushalt:	4.550,-- €
Gesamthaushalt:	14.850,-- €

## 2. Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt bleibt bei den Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorjahr gleich. Die Vermietung und Verpachtung des vorhandenen Grundvermögens bringt Erträge von 3.700,-- € (Mietwohnung). Die Mieteinnahmen haben sich auf einem niedrigeren Niveau eingependelt, da die im Erdgeschoss des Spitalgebäudes vorhandenen Räume bisher keiner neuen Nutzung zugeführt wurden. Für das Jahr 2025 werden Zinseinnahmen in Höhe von 1.000,-- € erwartet. Dies ist dem allgemeinen Zinsniveau geschuldet. Erlöse aus Holzverkäufen werden in Höhe von 5.000,-- € erwartet.

Auf der Ausgabenseite schlagen im Wesentlichen folgende Positionen zu Buche:

- Gebäudeunterhalt und Bewirtschaftungskosten: 3.700,-- €
- Stiftungsleistungen: 1.000,-- €
- Verwaltungskostenbeitrag: 1.000,-- €
- Zuführung an den Vermögenshaushalt: 4.550,-- €

## 3. Vermögenshaushalt

Gegenüber dem Vorjahr sinkt das Volumen des Vermögenshaushalts ab.

Folgende Einnahmen sind zu erwarten:

- Zuführung vom Verwaltungshaushalt: 4.550,-- €

Folgende Ausgaben sind zu erwarten:

- Zuführung an die allgemeine Rücklage: 4.550,-- €

## 4. Beurteilung der Haushaltslage

Die Haushaltslage ist geordnet.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übersteigt die vorgeschriebene Mindesthöhe.

Der Grund dafür ist in den trotz Niedrigzinsphase relativ ordentlichen Zinseinnahmen und den Einnahmen aus Verkauf von Nutzholz aus dem Spitalwald zu sehen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung turnusgemäß fällig werden. In den Folgejahren werden nach einer genaueren Beurteilung wohl Aufwendungen für die Sanierung der im Spitalgebäude entstandenen Rissebildung anfallen. Die Höhe lässt sich derzeit noch nicht beziffern.

Der Stand der Rücklagen beträgt am Ende des Haushaltsjahres 2025 voraussichtlich rund 331.000,-- €. Das Darlehen für den Umbau des Spitalgebäudes wurde getilgt.

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

**Beschlussempfehlung an den Stadtrat:**

**Dem Entwurf der Haushaltsplanung 2025 wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Haushaltssatzung soll in der vorliegenden Fassung erlassen, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen festgesetzt werden.**

**4 Antrag auf Satzungsänderung zur dauerhaften Nutzungsregelung der Bühne der Kulturhalle Berching für die Theatergruppe des Kulturförderkreises Berching e.V.**

Bürgermeister Eisenreich und Frau Platzek erläutern den Sachverhalt und beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Bei der Inbetriebnahme der Kulturhalle und beim Beschluss der Satzung der Stadt Berching über die Nutzung der Kulturhalle Christoph Willibald Gluck am 9.3.2020 bzw. 1.7.2020 war der möglichst wirtschaftliche Betrieb als Auftrag an die Stadtverwaltung formuliert. Es sollen mehrere Belegungstage aufeinander folgend für unterschiedliche Nutzer ermöglicht werden.

Für die Nutzung der Kulturhalle wurden in der Satzung entsprechende Formulierungen eingegliedert, die vor allem im Hinblick auf die Verlagerung der Spielstätte des Kulturförderkreises Berching e.V. von der Kulturfabrik in die Kulturhalle Christoph Willibald Gluck abgestimmt sind.

Zwischen der Stadt Berching und dem Kulturförderkreis Berching e.V. wird jedes Jahr ein Nutzungsvertrag geschlossen. Als Anlage des Nutzungsvertrages liegt die Veranstaltungsübersicht als Terminliste bei und ist Bestandteil des Vertrages. Im Falle einer Absage einzelner Veranstaltungstage werden satzungsgemäß Ausfallgebühren berechnet. Davon wird abgesehen, sofern die Verwaltung eine andere Nutzung generieren kann (§25 der Satzung).

**Weitere Rahmenbedingungen, zusätzliche Abstimmung:**

Der Kulturförderkreis Berching e.V. ist ein wichtiger Baustein für das kulturelle Leben in Berching. Der Umzug der Spielstätte von der Kulturfabrik in die Kulturhalle Christoph Willibald Gluck ist mit folgenden Rahmenbedingungen, neben dem bestehenden Nutzungsverträgen, von Beginn an mit Vertreterinnen und Vertretern des Kulturförderkreises abgesprochen. Die hier aufgeführten Punkte sind teils in der Satzung geregelt. Weitere Punkte wurden im Laufe der ersten Belegungen ergänzt und wohlwollend für den Kulturförderkreis als Unterstützung angepasst.

- Terminreservierungen und Nutzungsverträge werden über ein Jahr im Voraus ermöglicht. Das ist absolut notwendig, um die Terminreservierungen für Tagungen, Seminare, Hochzeiten und weiterer Veranstaltungen nach Berücksichtigung der Planungen des Kulturförderkreises zu ermöglichen (andere Veranstalter wie Hochzeitspaare erhalten max. ein Jahr im Voraus einen Nutzungsvertrag).
- Gebührenermäßigung (§ 20 der Satzung): Ab 15 öffentlichen Veranstaltungen pro Jahr (200,- € statt 800,- € Tagesmiete inkl. Reinigung pro Veranstaltung) – hier zählen auch die Musik- und Kabarettveranstaltungen.
- Zwischenbelegungen müssen außerhalb der Spieltage des Theaters möglich sein. Auch Führungen für weitere Veranstalter/potentielle Mieter müssen während der Spielzeiträume (nicht an Veranstaltungstagen) in einer aufgeräumten/besenreinen Kulturhalle möglich sein.
- Die Toiletten werden an den Spielwochenenden durch die Stadt gereinigt. Der Saal, die Bühne, der Backstagebereich und ggf. die Küche werden durch den Kulturförderkreis Berching e.V. selbst sauber gehalten, da die Bestuhlung, das Bühnenbild und die Küche stehen und eingeräumt bleiben (ausgenommen bei Zwischenbelegungen).

- Zu den letzten Hauptproben von Montag bis Freitag vor der Premiere kann, sofern es der Belegungskalender es zulässt, das Bühnenbild am Wochenende vor der Premiere aufgebaut werden. Die Probe- und Aufbau tage werden nicht verrechnet. Meistens kann die Kulturhalle ab spätestens Samstag vor der Premiere genutzt werden. Ausnahmen kann es in Bezug auf die möglichst wirtschaftliche Belegung geben. Ab Montag vor der Premiere bis zur Premiere am Samstag gibt es keine anderweitigen Belegungen, sodass die letzten Proben in vollem Umfang stattfinden können.
- Sofern bereits vor der freigehaltenen letzten Probewoche Tage in der Kulturhalle für Proben oder Planungen benötigt werden, ist das nach Abstimmung möglich.
- Für einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb der Kulturhalle muss das Bühnenbild mobil sein und ggf. zwischen zwei Wochenenden für andere Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) abgebaut werden. Nur so kann die Kulturhalle vollumfänglich für andere Nutzer zur Verfügung stehen. Die Abstimmung hierzu läuft über die Stadtverwaltung, SG 42, mit den jeweiligen Mietern. Material des Kulturförderkreises kann unter der Bühne und im angrenzenden Stein stadel zwischengelagert werden.
- Die Küche kann mit Getränken etc. bestückt bleiben, sofern keine Zwischenbelegungen bestehen. Im Falle einer anderweitigen Vermietung, kann der Stein stadel/der Lagerraum neben der Küche als Zwischenlager genutzt werden.
- Ein Hausmeister steht vor allem bei den ersten Veranstaltungen beim Auf- und Abbau der Sitztribüne und weiteren Hilfestellungen zur Verfügung.

Die Rahmenbedingungen waren von beiden Seiten akzeptiert und somit wurden die ersten Theaterstücke geplant, geprobt und umgesetzt.

### **Theater-Spielzeiträume:**

Bei vorliegendem Sachverhalt geht es um Zeiträume von insgesamt 10-12 Wochen im gesamten Jahresverlauf. Aufgeteilt auf zwei Spielzeiträume sind es je 5-6 Wochen im Frühjahr/Früh sommer und im Herbst/Winter. Gezählt werden Aufbau tage, die Probewoche und die darauffolgenden Spielwochen(enden) sowie Abbau tage. Vereinzelt war und ist eine kürzere Spielzeit in der Kulturhalle geplant.

### **Bühnennutzung während der Theaterspielzeit – Erste Erfahrungen im Jahr 2023:**

Wie unter Punkt „Weitere Rahmenbedingungen, zusätzliche Abstimmung“ festgehalten, war zu Beginn an die Thematik präsent und mit der Vorgabe seitens der Stadtverwaltung zur möglichst vollumfänglichen Nutzung der Kulturhalle mit einem mobilen Bühnenbild verfolgt. Es gab bereits Veranstaltungen, bei welchen das Bühnenbild stehen bleiben konnte. Ob ein Bühnenbild stehen bleiben kann, oder ob das Bühnenbild einen anderen Nutzer stört, kann selbstverständlich erst dann besprochen werden, wenn das Bühnenbild steht. Bei einer Zwischenvermietung im Dezember 2023 war von Beginn an bekannt, dass die Bühne genutzt werden soll, da der Zwischennutzer eine Band gebucht hatte und den Saal voll bestuhlt nutzen wollte. Nach einer Besichtigung, als das Bühnenbild aufgebaut war, war weiterhin eine leere Bühne vom Zwischennutzer gefordert. Teile des Bühnenbildes wurde im Stein stadel zwischengelagert und auf der Bühne hinter dem schwarzen Vorhang versteckt.

### **Bühnenteilnutzung:**

Der Vorschlag zu einer Teilnutzung der Bühne wurde am 17. Juli 2024 bei einer gemeinsamen Besprechung zwischen der Verwaltung und Vertretern des Kulturförderkreises zum ersten Mal konkret angesprochen und seitens der Verwaltung mit dem Argument einer vollumfänglichen Vermietung der Kulturhalle im Hinblick auf die Erfahrungen mit weiteren Nutzern, die bereits zum zweiten und dritten Mal die Kulturhalle mit Bühne für Weihnachtsfeiern mieten, abgelehnt.

Zudem waren Nutzungsverträge für die Weihnachtsfeiern 2024 seit Anfang des Jahres mit der Prämisse, dass die Bühne genutzt werden kann, geschlossen. Diese Information wurde dem Kulturförderkreis mit dem Hinweis auf die bestehende Nebenabrede eines mobilen Bühnenbildes am 10.01.2024 mit Bitte um Abstimmung weitergeleitet. Die Entscheidung die Nutzungsverträge zu schließen oblag der Stadtverwaltung.

### **Vergleich Burg Parsberg:**

Der im Antrag beschriebene Vergleich zum Burgareal Parsberg kann aus Sicht der Verwaltung nicht zur Entscheidungsfindung gewichtet werden. Die räumliche sowie zeitliche Situation in Parsberg ist mit der in Berching schwer zu vergleichen. Es handelt sich hierbei um einen einmal im Jahr stattfindenden Theaterbetrieb, bei welchem die Bühne außerhalb des Veranstaltungssaals steht. Die Küche, und bei schlechtem Wetter auch der Veranstaltungssaal, sowie die Toiletten der Burganlage werden zu den Theaterspieltagen genutzt. Zwischen den Spieltagen ist eine Vermietung des Veranstaltungssaals inkl. Küche etc. möglich und wird auch praktiziert. Der Vorteil in Parsberg ist der, dass die Bühne hierfür nicht abgebaut werden muss, da sie nicht im Saal, sondern im Außenbereich steht. Die Wochenenden sind sowohl in Parsberg, als auch in Berching, für das Theater vollumfänglich reserviert.

### **Nutzungsgebühren im Falle einer Bühnensperrung:**

Sofern die Bühnennutzung für Zwischennutzungen während der Theater-Spielzeiten nicht möglich ist, ist damit sehr sicher zu rechnen, dass vor allem Weihnachtsfeiern im Herbst/Winter nicht mehr in dem Umfang stattfinden werden, wie bisher. 2024 finden vier Weihnachtsfeiern lokaler, regionaler und überregionaler Firmen in der Kulturhalle statt. Grund für die Entscheidung für die Kulturhalle ist zum einen die Größe des Saals, das wundervolle Ambiente und die Tatsache, dass bspw. eine Tanzfläche auf Saalebene und eine Bühne für eine Band und für Ehrungen etc. nutzbar ist. Da im Falle eine Bühnensperrung keine vollumfängliche Nutzung der Kulturhalle möglich ist, ist aus Sicht der Verwaltung eine verringerte Nutzungsgebühr anzusetzen.

### **Fazit und Entscheidungsfindung:**

Zwischenzeitlich wurden im Jahr 2024 Nutzungsverträge für vier Weihnachtsfeiern geschlossen. Eine Teilbühnennutzung war für 2024 daher ausgeschlossen. Für zukünftige Theaterspielzeiträume kann die Verwaltung ohne Beratung im Gremium keine Entscheidung zur Sperrung der Bühne treffen, da damit gerechnet werden muss, dass dadurch Weihnachtsfeiern und andere Veranstaltungen mit Bühnennutzung nicht stattfinden können und die Einnahmen wegfallen.

Im Falle eine Bühnensperrung zu den Theater-Spielzeiten des Kulturförderkreises ist mit einer geringeren Mieteinnahme im Winter mit bis zu 3.200 € (bei vier Weihnachtsfeiern als Beispiel im Jahr 2024 zu rechnen). Rein sachlich betrachtet sind neun Theaterspieltage mit der Einnahme in Höhe von 1.800 € zu verbuchen.

Sofern das Gremium für die Bühnensperrung stimmt, empfiehlt die Verwaltung anstatt einer Satzungsänderung einen Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen der Stadt Berching und dem Kulturförderkreis Berching e.V.. Die Satzung regelt allgemeine Belange zur Nutzung der Kulturhalle und soll aus Sicht der Verwaltung für Einzelfallentscheidungen wie diese nicht geändert werden.

**Einstimmig beschlossen    Ja: 11    Nein: 0    Anwesend: 11**

### **Beschlussvorschlag 3:**

**Der Antrag auf Satzungsänderung zur dauerhaften Nutzungsregelung der Bühne der Kulturhalle Berching für die Theatergruppe des Kulturförderkreises Berching e.V. wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt eine Sondervereinbarung hinsichtlich einer Teilbühnennutzung für Zwischennutzungen zwischen den Theaterspieltagen mit dem Kulturförder-**

kreis Berching e.V. zu schließen.

Die Bühnennutzung wird ab 2025 während der Theater-Spielzeiten an Zwischennutzer außerhalb der Theater-Veranstaltungen des Kulturförderkreis mit einer Teilfläche nutzbar gemacht und freigehalten.

In der Sondervereinbarung ist u.a. folgendes festzuhalten:

- Die Teilfläche ist derzeit noch nicht mit konkreten Flächenangaben festzulegen. Die maßgebliche Fläche ist im Rahmen der Sondervereinbarung vorab dauerhaft einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festzulegen. Somit bleibt dem Kulturförderkreis auf der Bühne eine Fläche zum Verstauen verschiedenster Bühnenbildelemente hinter einem zusätzlich einzubauenden Vorhang. Der Platz unter der Bühne sowie der Steinstadel können weiter als Zwischenlagerfläche verwendet werden. Eine Nutzung der fest verbauten Medientechnik in der Kulturhalle ist somit für Zwischennutzungen uneingeschränkt möglich.
- Es handelt sich pro Kalenderjahr um maximal zwei Theater-Spielzeiten und eine maximale Dauer von je fünf Wochen plus das vorhergehende Wochenende vor der jeweiligen Premiere (also max. 6 Wochenenden) zzgl. zwei Abbautage nach dem letzten Spieltag.
- Die Sitztribüne wird im Falle einer Zwischennutzung durch den Kulturförderkreis selbst ab- und wieder aufgebaut.
- Zwischennutzungen können von Montag bis Freitag möglich gemacht werden.
- Für die Nutzung der Kulturhalle außerhalb der Theater-Spieltage werden dem Kulturförderkreis keine Gebühren nach § 20 Ziffer e) der Satzung der Stadt Berching über die Nutzung der Kulturhalle Christoph Willibald Gluck verrechnet.
- Der Kulturförderkreis stellt der Stadt Berching für am verbleibenden Bühnenbild durch Dritte entstandenen Schäden eine Haftungsfreistellung aus.

Auch anderen Nutzern werden im Ausnahmefall Aufbau- und Abbautage ohne weitere Verrechnung von Nutzungsgebühren ermöglicht.

## **5 Berichte und Anfragen**

---

entfällt

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich schließt um 18:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Ludwig Eisenreich  
Erster Bürgermeister

Christian Rogoza  
Schriftführung